

Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene

Vorbemerkung:

Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgt auf der Basis nachstehender Kriterien und Abwägungsbelange. Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess, der sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Erkenntnisstand entwickelt. Ziel ist, eine sich aus der Anwendung der Tabukriterien und der Abwägungsbelange ableitende räumliche Gesamtplanung mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie einerseits und Ausschluss von Windenergie außerhalb von Vorranggebieten andererseits zu realisieren. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts ist dabei der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Die in den Kriterien zugrunde gelegten Abstände sind planerische Vorsorgeabstände, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen (WKA) schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden. Die Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird damit nicht vorweggenommen. Aus diesem Grunde wird bei höhenabhängigen Abstandsermittlungen im Rahmen raumordnerischer Planung und Vorsorge von einer durchschnittlichen Gesamthöhe einer Windkraftanlage von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen (Referenzanlage). Das bedeutet nicht, dass die konkreten Abstände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Gesamthöhe nicht geringer oder höher ausfallen können. In der Studie „Ausbau der Windenergie nach Standortqualitäten – Entwicklungen in Schleswig-Holstein“ des Leipziger Instituts für Energie wurde für im Jahr 2014 neu errichtete WKA eine Durchschnittsgesamthöhe von 137 m ermittelt. Von daher ist es für den sich verdichtenden Planungsprozess der Regionalplanung zulässig und ausreichend bei einer Gesamtbetrachtung des Landes und der jeweiligen Planungsräume eine Gesamthöhe von 150 m im Durchschnitt anzunehmen. Dies gilt auch deshalb, weil in einem fast durchgehend sehr windhöffigen Land schon in diesen Höhen sehr gute Erträge erzielt werden und hierdurch ein Kompromiss zwischen Maximalerträgen bei noch höheren WKA und Ausnutzung der Fläche unter Wahrung der rechtlich erforderlichen Abstandskriterien erreicht werden kann.

Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung entfaltet ihre Steuerungswirkung ausschließlich für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben.

Eine Windkraftanlage ist vollumfänglich, also einschließlich des Rotors als Bauwerk zu betrachten. Insofern ist der für die Abstandsmessung bedeutsame Bezugspunkt an der Windkraftanlage die Außenkante des Rotors (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rotorradius).

1. **Harte Tabukriterien**

In den Gebieten, welche von einem harten Tabukriterium überlagert werden, ist die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen.

**Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich;
Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen**

All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen WKA unmöglich macht.

In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine WKA bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung von WKA begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird.

Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Eignungsgebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil hier die Außenkante des Rotors maßgeblich ist.

Straßenrechtliche Anbauverbotszone

Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei

- Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Bundesstraßen 20 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) StrWG
- Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG
- ggf. bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m, § 29 Abs. 4 StrWG

Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie z.B. WKA grundsätzlich unzulässig. Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind in § 9 Abs. 8 FStrG und § 29 Abs. 3 StrWG geregelt. WKA unterfallen regelmäßig nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen, weil der Ausschluss von WKA in diesem Bereich weder eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte darstellt, noch Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Anbauverbot bei WKA erfordern. Es ist zudem regelmäßig nicht vernünftigerweise geboten, die WKA nur dort zu realisieren. Es besteht daher kein Erfordernis, vom Anbauverbot abzuweichen. Die raumordnerische Ausweisung einer Konzentrationszone, die einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter der Einzelfallentscheidung im Straßenrecht unvereinbar.

Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

In § 10 WaStrG heißt es: „Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung von WKA in Binnenwasserstraßen regelmäßig dem Vorrang der Schifffahrt entgegensteht, insbesondere auch deshalb, weil es sich um enge Wasserstraßen handelt, in denen die Errichtung fester baulicher Anlagen immer ein erheblich störendes Hindernis darstellen würde. Die raumordnerische Ausweisung einer Konzentrationszone, die einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter einer etwaigen Einzelfallentscheidung nicht vereinbar.“

Militärische Liegenschaften

Militärische Liegenschaften sind dem planerischen Zugriff durch die Raumordnung entzogen, hier gelten Sondernutzungsrechte des Bundes. Die Flächen dienen der militärischen Nutzung, die eine Parallelnutzung durch WKA ausschließt. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist daher ausgeschlossen.

Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG

- 50 m landwärts von der Uferlinie an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von 1 ha und mehr (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG); Gewäs-

ser 2. Ordnung gem. Anhang der unten zitierten Landesverordnung

- 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG)

Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts keine baulichen Anlagen errichtet werden. Als Gewässer 1. Ordnung i. S. des § 35 LNatSchG gelten nach § 3 LWG:

- a) die Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG
- b) die sonstigen Bundeswasserstraßen,
- c) die in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Gewässer,
- d) die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind,
- e) die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Abs. 3 WaStrG) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasserabführenden Gewässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außentiefs), soweit sie nach § 41 WaStrG vom Land zu unterhalten sind.

An den Küsten ist ein Abstand von mindestens 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers. WKA sind als bauliche Anlagen von dem Verbot umfasst. Daher ist die Errichtung von WKA im Gewässerschutzstreifen nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht nur für nach § 35 Abs. 3 Nummer 3 LNatSchG zulässige Vorhaben. Von dem Ausschluss sind die von dieser Ausnahmeregelung erfassten WKA nicht umfasst.

Die Bestimmungen des § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern gelten zudem auch für die in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung vom 8. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19.12.2013, aufgeführten Gewässer 2. Ordnung.

Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I

Nach § 51 WHG können in Verbindung mit einzelgebietlichen Verordnungen Wasserschutzgebiete (WSG) mit Zonen unterschiedlicher Schutzbestimmungen festgesetzt werden. Die Technische Regel Arbeitsblatt W101 des DVGW Regelwerks benennt für drei unterschiedliche Zonen Vorhaben und Nutzungen, die Gefährdungen darstellen und in der Regel nicht tragbar sind. In den Zonen I und II sind hierzu auch WKA zu

zählen, da sie als gewerbliche bauliche Anlagen einzustufen sind.

In der Zone I der in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen. Die Zone I erstreckt sich jedoch regelmäßig nur über einen Radius von 10 Metern um jeden Förderbrunnen. Dieser Bereich sollte i.d.R. auch im Eigentum des Wasserversorgers sein. Die Lage der Brunnen liegt landesweit nicht in ausreichender Genauigkeit vor. Es wird als ausreichend erachtet, dieses harte Kriterium beschreibend aufzunehmen, da es aufgrund der Kleinräumigkeit keine raumordnerische Relevanz entfaltet.

In der Zone II ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten und mit Stoffen der WGK 2 und 3 umzugehen. Darüber hinaus ist bei WKA regelmäßig von einem erheblichen Eingriff in den Untergrund auszugehen, dieser stellt eine erhebliche Gefährdung dar und ist deshalb in Zone II verboten. Eine Zone II ist nicht in allen WSG vorhanden. Dort wo sie vorhanden ist, liegen die Abgrenzungen als Datei vor. Da sie einen größeren Radius beschreiben und daher raumrelevant sein können, werden sie mit erfasst.

Naturschutzgebiete (NSG),

Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und

Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie nicht einer Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, ebenso ihre wesentliche Änderung, untersagt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5, Konkretisierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG). Für Naturschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nr. 3 LNatSchG zum Tragen, die u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet.

Für Gebiete, für die ein NSG-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2

Satz 2 an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf WKA nicht zu.

Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen immer durch die Verordnung verboten.

Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Schutzzweck des Nationalparks gem. § 2 Abs. 1 Nationalparkgesetz (NPG) ist es, den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten und den Nationalpark als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Dieser Schutzzweck steht in einem unauflösbaren Konflikt mit dem Errichten und Betreiben von WKA auf dem Gebiet des Nationalparks. Konsequenterweise sind daher gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 NPG Errichtung und Betrieb von WKA für den gesamten Bereich des Nationalparks verboten. Da dieses Verbot in der Systematik der §§ 5 und 6 des NPG als abschließend zu betrachten ist, stellt es ein hartes Tabukriterium dar.

Gesetzlich geschützte Biotop

In gesetzlich geschützten Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Der Bau von WKA nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 19.06.1997 – 1 L 283/95, NuR 1998, 558).

Ob derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall ausgleichbar wären (§ 30 Abs. 3 BNatSchG), kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden, sondern ist nur eng vorhabenbezogen möglich und der zuständigen Behörde vorbehalten. Gesetzlich geschützte Biotop sind damit der Konzentrationsplanung für WKA entzogen.

Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotop größer 20 ha, da kleinere Flächen im Maßstab der Regionalplanung kaum darstellbar sind.

Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotops nur eingeschränkt mit dessen Schutzbedürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotop sehr schutzbedürftig sein,

z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung in den Konzentrationsgebieten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung können ggf. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen geprüft werden und im Einzelfall einen begründeten Verzicht auf die Ausweisung eines Konzentrationsgebietes darstellen.

Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m

Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11 % (ca. 173.500 Hektar) der Landesfläche, hat Schleswig Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinne eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.

Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gemäß § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach LBO sind, wozu WKA regelmäßig nicht zählen.

Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG sind Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu einzustufen.

Die neue Regelung sieht vor, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig ist.

Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer Windkraftanlagen in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anlagen ist deshalb nicht vertretbar.

2. Weiche Tabukriterien

Windenergienutzung wäre in diesen Bereichen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich. Sie sollen aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Windenergienutzung ausgeschlossen sein.

Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW, 8 A 2764/09). Demnach wäre beim dreifachen der WKA-Gesamthöhe Einzelfall bezogen zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Landesplanung ist sich dieses Spielraumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Einzelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen betroffen sein können.

Diese pauschalierende Annahme eines 400 m-Abstandes dient dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, ist für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Vereinfachend wird eine durchschnittliche WKA mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser angenommen. Demnach ergibt sich ein Abstand von $3 \times 150 \text{ m} = 450 \text{ m}$. Für die erdrückende Wirkung gilt der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen, für das Vorranggebiet gilt: Die WKA muss einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen. Daher wird für die Festlegung der Vorranggebietsgrenze noch einmal der Rotorradius 50 m abgezogen. $450 \text{ m} - 50 \text{ m} = 400 \text{ m}$.

Nach vorliegenden Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 1,5 bis 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissi-

onsrichtwerte nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm)“ und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI). Der LAI überprüft derzeit die anzuwendende Methode für die Prognose der Schallimmissionen von WKA. Es zeichnet sich ab, dass dadurch zukünftig mit erhöhten Prognosewerten zu rechnen ist. Gleichwohl gibt es derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen WKA in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig ausgeschlossen ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Aufenthaltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.

Bei WKA mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den WKA als auch zur Bebauung ggf. größere Abstände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche WKA-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes heranzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen WKA ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Privilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer WKA bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar.

Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von WKA zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Einhaltung der Richtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außenbereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sollen als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Gebiete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende WKA erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Für Gebäude im Außenbereich mit Wohnfunk-

tion gilt, dass dort im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme andere im Außenbereich zulässige Vorhaben und Nutzungen hinzunehmen sind. WKA sind hier nicht gebietsfremd. Wohn- und Mischgebiete, die planungsrechtlich dem Innenbereich zugewiesen sind, genießen dagegen einen weitergehenden Schutzstatus, zu dem die Landesplanung im Rahmen ihres gestalterischen Spielraumes mit dem Abstandspuffer vorsorglich beiträgt.

Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen

Um die Entwicklung in den planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, sind diese Flächen einschließlich des genannten Abstandspuffers als weiches Tabu einzustufen. Unter „verfestigten Siedlungsflächenausweisungen“ sind wirksame Flächennutzungsplandarstellungen zu verstehen.

In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume

Hierbei handelt es sich um Darstellungen in den Regionalplänen für die alten Planungsräume I und III, die die Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel betreffen. Um die hohe Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen in diesen Räumen zu steuern, soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen und insbesondere in den Achsen-schwerpunkten vollziehen (Ziffer 5.3 Abs. 1 Regionalplan für den Planungsraum I, Ziffer 6.3. Abs. 1 Regionalplan III). Darüber hinaus sollen auch die in der Karte des Regionalplanes für den Planungsraum I dargestellten besonderen Siedlungsräume im Ordnungsraum um Hamburg an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen (Ziffer 5.3 Abs. 5 Regionalplan für den Planungsraum I). Die Windenergienutzung ist mit diesen Zielen planerisch nicht vereinbar, da durch die Errichtung von WKA große Flächenbereiche für Siedlungs- und Gewerbeentwicklung ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher keine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume.

Regionale Grünzüge der Ordnungsräume

In Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 sind regionale Grünzüge wie folgt definiert: „In den Ordnungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu.“ Sie sollen folgende Funktionen erfüllen:

- Gliederung der Ordnungsräume
- Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung
- Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche
- Geotopschutz
- Grundwasserschutz
- Klimaverbesserung und Lufthygiene
- Siedlungsnaher, landschaftsgebundene Erholung

In Abs. 3 derselben Ziffer ist dann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Aus Sicht des Plangebers erfüllt die Errichtung von WKA diese Voraussetzungen nicht. WKA sind nicht mit aufgeführten Funktionen der Gebiete vereinbar. Das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung überwiegt hier nicht, weil es ausreichend Alternativen auf weniger konflikträchtigen Standorten gibt.

Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone

Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand bei

- Bundesautobahnen 40 - 100 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Bundesstraßen 20 - 40 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Landesstraßen 20 - 40 m, § 30 Abs. 1 StrWG
- Kreisstraßen 15 - 30 m, § 30 Abs. 1 StrWG.

In dieser Zone bedürfen bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Bei Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den genannten Entfernungen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zu-

ständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Auch wenn durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde die Möglichkeit bestünde, im Einzelfall WKA innerhalb der Anbaubeschränkungszone zuzulassen, so ist es gleichwohl planerischer Wille diesen Bereich generell von WKA freizuhalten. Begründet wird dies damit, dass bei WKA aufgrund der Höhe der Bauwerke pauschalierend davon auszugehen ist, dass sie in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.

Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Abstand von 150 m

Die Gleisanlagen und Schienenwege selbst stehen unter einem Fachplanungsvorbehalt, der WKA ausschließt. In Analogie zur Anbaubeschränkungszone für Autobahnen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird auch bei Gleisanlagen und Schienenwegen davon ausgegangen, dass WKA in einem Abstand von unter 150 m regelmäßig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Es ist daher angemessen, diesen Abstand im Sinne einer planerischen Vorsorge bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung verallgemeinernd als weiche Tabuzone festzulegen. Dabei wird davon ausgegangen, dass es heute technischer Standard ist, dass bei den WKA durch geeignete Maßnahmen die Gefahr von Eisabwurf ausgeschlossen werden kann. Nicht betroffen von diesem Kriterium sind formell entwidmete Gleisanlagen und Schienenstrecken.

Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren

Gemeint sind Richtfunktrassen für den zivilen Schiffsverkehr und die zivile Luftfahrt. Innerhalb von Richtfunkstrecken können WKA einen erheblichen Störfaktor darstellen, da sie den Funkstrahl unterbrechen oder ablenken. Die jeweils zuständigen Behörden teilen der Landesplanung mit, wo die Trassen verlaufen und in welcher Breite Korridore freigehalten werden müssen, damit die jeweilige hoheitliche Aufgabe störungsfrei sichergestellt ist. Militärische Richtfunktrassen zählen zu den militärischen Schutzgebieten und werden dort mit abgeprüft.

5 km Schutzbereich um DWD-Wetterradarstation Boostedt sowie Sektoren in einem Schutzbereich von 15 km, innerhalb derer noch keine WKA vorhanden sind

Aus einer fachlichen Stellungnahme des DWD geht hervor, dass in einem 5 km-Schutzbereich um die Radarstation Boostedt die Errichtung von WKA zu Störungen der Messergebnisse führt und daher nicht mit dem gesetzlichen Auftrag des DWD vereinbar ist. In einem Schutzbereich zwischen 5 km und 15 km ist die Errichtung von WKA nur in begrenztem Umfang mit dem gesetzlichen Auftrag des DWD vereinbar. Lediglich diejenigen Sektoren des Gesamtbereiches, in denen sich bereits WKA befinden, können voraussichtlich als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Alle anderen Bereiche müssen von WKA freigehalten werden.

600 m Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverboten für WKA

Innerhalb der Anlagenschutzbereiche von VOR- und DVOR- Anlagen gibt es eine Kernzone, die als „firstcylinder“ bezeichnet wird und einen Radius „r“ von 600 m hat (gemäß Anhang 1 zum ICAO EUR Doc 015). Dieser Raum ist der einzige Bereich des Anlagenschutzbereichs, der bis auf den Boden reicht. Die Bewertung eines Bauwerks ist hier höhenunabhängig durchzuführen. Trotz der im ICAO EUR Doc 015 geforderten eingehenden Bewertung des Einzelfalls innerhalb des Radius „r“ ist davon auszugehen, dass im Ergebnis in diesem Umkreis von 600 m um VOR- und DVOR-Anlagen WKA überhaupt nicht genehmigungsfähig sind und daher Windenergieplanungen hier nicht umsetzbar sind. Diese Kernzone um Flugnavigationsanlagen kann daher möglicherweise sogar als harte Tabuzone zu werten sein. Die Planungsbehörde hält es zumindest aber für sachgerecht, bei Anlagen der Flugsicherung keine Einzelfallprüfung vorzunehmen oder erforderlich werden zu lassen, die für die Flugsicherung und die Vorhabenträger für WKA jeweils erhebliche rechtliche Unsicherheiten bedeuten würde. Daher wird planerisch ein Puffer von 600 m als weiche Tabuzone vorgesehen.

Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten

Die Schutzbereichseinzelforderungen enthalten z.T. Bauverbote für WKA oder Höhenbeschränkungen, die einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen. Diese Bereiche sind als weiche Tabuzonen einzustufen. Die Bereiche, für die entsprechende

Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDbw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt.

Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m

Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3) heranzuziehen. Gemäß dieser DIN entspricht 1 x Rotordurchmesser zu beiden Seiten dem Mindeststandard mit Schwingungsschutzmaßnahmen. Eine pauschalierende Abstandsannahme bezogen auf die der Planung zugrunde liegende Referenzanlage erscheint insofern sachgerecht.

Deiche und Küstenschutzanlagen mit einem Abstand von 100 m zu Landes- schutz- und Regionaldeichen

Im Bereich von Deichen und Küstenschutzanlagen bestehen Bau- und Nutzungsverbote, die auch für die Errichtung von WKA gelten. Gemäß § 76 i.V.m. § 70 LWG sowie gemäß § 80 Abs. 1 LWG dürfen bauliche Anlagen im Deichvorland und in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts von Landesschutzdeichen nicht errichtet werden. Gemäß § 77 LWG gilt eine Genehmigungspflicht für sonstige Anlagen an der Küste. Diese ist zu versagen, sofern Beeinträchtigungen der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten sind. Dem Küstenschutz dienen originär die Landesschutz- und Regionaldeiche in der ersten Deichlinie. Innerhalb eines Abstandstreifens von 100 m beidseitig von Landesschutz- und Regionaldeichen an Nord- und Ostsee ist die Errichtung von WKA regelmäßig nicht genehmigungsfähig. Es handelt sich hierbei um eine Zone, die langfristig für Baumaßnahmen an den Deichen wie z.B. Deichverstärkung aufgrund des Meeresspiegelanstiegs freigehalten werden soll. Hinzu kommt, dass in diesem Bereich ein erhöhtes Risiko der Beschädigung von Deichen bei Schadensfällen an WKA (Brand, herabstürzende Teile) besteht. Die Deichsicherheit wäre dann nicht mehr gewährleistet.

Bei WKA mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den WKA als auch zu Deichen und Küstenschutzanlagen ggf. größere Abstände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet,

nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche WKA-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes heranzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen WKA ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Privilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer WKA bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar. Insbesondere in Küstennähe, wo das Abstandskriterium zu Deichen zum Tragen kommt, befinden sich die windhöffigsten Gebiete. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade dort auch mit niedrigeren WKA sehr hohe Erträge erzielt werden. Insofern ist hier die Annahme einer durchschnittlichen WKA-Höhe von 150 m umso mehr gerechtfertigt.

Bei Mittel- und Binnendeichen sind aus Vorsorgegründen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen ebenfalls Abstände einzuhalten. Diese Abstände können jedoch geringer sein und teilweise auch unterhalb von 50 m liegen. Die Abstimmung über den erforderlichen Abstand kann vorhabenbezogen hinsichtlich der Mitteldeiche mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-Holstein und hinsichtlich der Binnendeiche mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde erfolgen. Die Einschränkungen für die Windenergienutzung werden als gering eingeschätzt, so dass die Auswirkungen auf ein Vorranggebiet, durch das Mittel- oder Binnendeiche verlaufen, als gering erachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windkraft dennoch durchsetzen wird.

Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe; ausgenommen Gebiete, in denen der Abbau abgeschlossen ist und WKA als Folgenutzung zulässig wären

Es handelt sich um Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Lagerstätten durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Sie sind in den Regionalplänen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Die Lagerstätten in diesen Gebieten sind langfristig zu sichern. Sie sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Die Errichtung von WKA widerspricht diesem raumordnerischen Ziel.

Es ist nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen die der Ausweisung als Vorranggebiet in den Regionalplänen zu Grunde liegenden genehmigten Vorhaben bereits vollständig durchgeführt worden sind. Möglicherweise sind in solchen Gebieten die

Rohstoffe bereits vollständig abgebaut. Ein zukünftiger regionalplanerischer Vorrang wäre somit nicht mehr sachgerecht. Für solche Gebiete ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Vorrang noch durchgreift oder ob ggf. eine Folgenutzung mit der Windkraftnutzung vereinbar ist.

Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt

Im Zusammenhang mit der Anerkennung als Weltkulturerbestätte der UNESCO ist für die Lübecker Altstadt ein Sichtachsenplan erstellt worden. Darin sind freizuhaltenen Sichtachsen auf die Silhouette der Lübecker Altstadt mit ihren markanten Kirchtürmen definiert. Der Welterbestatus ist unter anderem abhängig von der Freihaltung dieser Sichtachsen und kann ggf. aberkannt werden, wenn eine oder mehrere Sichtachsen durch dominante Bauwerke gestört werden. Um den planerisch gewollten Status der UNESCO-Welterbestätte nicht zu gefährden, soll daher die Errichtung von WKA innerhalb dieser definierten Sichtachsen ausgeschlossen sein.

5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe)

Die Landesregierung hat das Ziel, Haithabu und das Danewerk als historische Kulturlandschaft für die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes im Jahr 2017 zu nominieren. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hält vor diesem Hintergrund eine Pufferzone von 5 km um Haithabu und das Danewerk für erforderlich, die von neuen Ausweisungen von Windvorrangflächen freizuhalten ist. Nur so kann der landschaftsprägende Eindruck dieses Denkmals erhalten bleiben. Ausgenommen von diesem Abstandspuffer ist lediglich ein randlich gelegener bestehender Windpark im Bereich Silberstedt. Mit den dort geltenden Höhenbegrenzungen sind diese WKA noch mit dem Schutzziel vereinbar.

Danewerk und Haithabu gehören zu den archäologischen Kulturdenkmalen mit der höchsten Wertigkeit in Schleswig-Holstein. Diesem besonderen Wert wird durch die Nominierung zum UNESCO-Welterbe Rechnung getragen. Der Wert der Denkmale ist abhängig von deren landschaftsprägendem Eindruck sowie deren ungestörter Erlebbarkeit. Um den Wert der Denkmale und damit auch die Welterbenominierung nicht zu gefährden, wurde ein planerischer Abstandspuffer von 5 km um die Denkmale definiert, der als weiches Tabukriterium einzustufen ist. Dieser Puffer soll als Freiraum eine dominierende visuelle Beeinträchtigung der Denkmale verhindern. Die offene Landschaft um die Denkmale erlaubt dem Betrachter einen sehr weitreichen-

den Blick, weshalb eine Veränderung der Umgebung der Denkmale aufgrund der Größe, Raumwirkung und Drehbewegung durch potenziell dominierend wirkende WKA in weniger als 5 km Abstand wesentlich beeinträchtigend wirken kann. Einerseits würde durch WKA die Silhouette der Denkmale potenziell wesentlich beeinträchtigt, andererseits würde die Erlebbarkeit der Denkmale mit Blick von den Denkmalen in die Landschaft durch WKA potenziell stark gestört und damit ebenfalls wesentlich beeinträchtigt.

Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks

Alle nordfriesischen Inseln und die großen, nicht zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer gehörenden Halligen (Oland, Langeneß, Hooge, Gröde, Nordstrandischmoor) sind u.a. aufgrund ihrer Lage in direkter Nachbarschaft zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer Schwerpunktbereiche für Rast- und Zugvögel. Darüber hinaus handelt es sich bei den Inseln und größeren Halligen flächendeckend um Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung. In diesen Räumen soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist (vgl. Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010). In Kombination mit der in weiten Teilen herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung der Inseln ist die Freihaltung von WKA gerechtfertigt und hinreichend begründet. Auf den Inseln Föhr, Nordstrand und Pellworm befinden sich Bestands-WKA, die das Ergebnis von Repowering-Vorhaben auf diesen Inseln sind. Damit konnte dort die Anzahl bestehender WKA, die in der Zeit vor erstmaliger Konzentrationsplanung entstanden sind, deutlich reduziert werden. Die kleinen Halligen sind Teil des Nationalparks und werden somit von einem harten Tabukriterium überlagert.

Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze; Ausnahme: Offshore-Windpark in der Lübecker / Mecklenburger Bucht mit bis zu 55 WKA (festgestellt durch Raumordnungsverfahren)

In der Nordsee sprechen vor allem naturschutzfachliche Gründe gegen eine Windenergienutzung (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, FFH- und Vogelschutzgebiete), aber auch Gesichtspunkte des Tourismus sowie Belange der Schiffssicherheit. Darüber hinaus gilt für Nord- und Ostsee gleichermaßen, dass andere, vorrangige Nutzungen (Schifffahrt, militärische Übungsgebiete, Tourismus, Naturschutz) und die Dichte der Nutzungskonkurrenzen für die Windenergienutzung keinen Raum lassen. Einzige Ausnahme bildet eine im Rahmen eines Raumord-

nungsverfahrens bewertete Fläche in der Ostsee (äußere Lübecker Bucht), auf der die Errichtung eines Offshore-Windparks mit bis zu 55 WKA als Test- und Demonstrationsanlage unter raumordnerischen Gesichtspunkten als zulässig eingestuft wurde.

Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind;

Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und

Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 BNatSchG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der konkrete Schutzzweck ist in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt. Wesentlicher Schutzzweck ist zu meist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist in den LSG-Verordnungen in den meisten Fällen verboten.

Ergänzend kommt die Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG für Landschaftsschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, zum Tragen.

Für Gebiete, für die ein LSG-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird.

Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten.

Da der ganz überwiegende Teil der LSG-Verordnungen den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt ausschließt und keine Ausnahmen zum Bau von WKA enthält, werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Ausgenommen sind nur diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zum (räumlich begrenzten) Bau von WKA enthalten.

Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG

In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von WKA hält der Plangeber die pauschale Freihaltung dieser Bereiche aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt. Die Errichtung von WKA wird in aller Regel nicht mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein, zumal der überwiegende Teil der Flächen deckungsgleich mit ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist.

EU-Vogelschutzgebiete

Bei den 46 EU-Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein handelt es sich um Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Es sind die für den Schutz von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten geeignetsten Gebiete in Schleswig-Holstein.

Auf weit überwiegender Fläche der Vogelschutzgebiete würde aufgrund des Vorkommens windkraftsensibler Vogelarten die Errichtung von WKA mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser in den jeweiligen Erhaltungszielen genannten Vogelarten und somit zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen.

Die EU-Vogelschutzgebiete sind auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Zielarten, die aktuell gefährdet sind, von herausragender Bedeutung. Die Errichtung von WKA auf Flächen innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten, auf denen aufgrund des aktuellen Fehlens geeigneter Habitats keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten wäre, würde diese Entwicklungsmöglichkeiten wesentlich verringern und somit die Umsetzung von Verpflichtung zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes gefährden.

EU-Vogelschutzgebiete sollen daher von WKA freigehalten werden.

Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten

Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitats

angewiesen. Dies betrifft z.B. Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch, die in Waldgebieten brüten, aber auf die umgebenden, nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche als Nahrungshabitate angewiesen sind und dabei mit WKA kollidieren können. Für eng abgegrenzte Vogelschutzgebiete mit Vorkommen von Gänsen und Schwänen, die in den außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrung suchen, können Konflikte durch den Verlust von Nahrungsflächen auftreten, da die Arten den Nahbereich von WKA meiden.

Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr). Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitate verloren gehen, wenn im Umfeld WKA errichtet werden. Der gewählte Abstand entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der WKA von 150 m dem zweifachen der Anlagenhöhe. Nach vorliegenden Erkenntnissen treten die vorstehend beschriebenen Störungen verstärkt in diesem Nahbereich um Vogelschutzgebiete herum auf. Darüber hinaus wird ein Bereich von 300 m bis 1.200 m als Abwägungskriterium aufgenommen. Hier gelten die o.g. Sachverhalte entsprechend, allerdings mit geringerer Intensität.

Dichtezentrum für Seeadlervorkommen

Seeadler weisen insbesondere in ihren Brutrevieren aufgrund der hohen Flugintensität (Nahrungsflüge zur Versorgung der Jungvögel, Balzflüge, Revierverteidigung etc.) ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko auf. In einem für die Art besonders geeigneten Lebensraum (große Teile des Kreises Plön und kleine Flächen der Kreise Segeberg und Ostholstein) liegt der Schwerpunkt der Seeadlerverbreitung in Schleswig-Holstein (Dichtezentrum). Das Dichtezentrum ist dadurch gekennzeichnet, dass hier Reviere unmittelbar aneinandergrenzen und sich zusätzlich Schlafplätze von immaturren Seeadlern befinden. Aus diesem Raum heraus begann in den 1970er Jahren die Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins.

Aufgrund der hohen Eignung stellt dieser Raum den stabilen Kern der Seeadlerpopulation dar und führt durch hohe Reproduktionserfolge auch zu einem „Populationsüberschuss“, der zur Besiedlung weiterer Gebiete führen kann bzw. die Bestände in den Randbereichen stützt (Source-Population). Wegen der hohen Revierdichte und der Anwesenheit vieler immaturer Vögel kommt es beim Seeadler weiterhin zur intensiven Revierabgrenzung und zu Revierkämpfen zwischen angrenzenden Revierpaa-

ren und immaturren Vögeln, in deren Rahmen ein besonders hohes Kollisionsrisiko mit WKA besteht.

Dieses besonders hohe Kollisionsrisiko besteht auch bei den im Dichtezentrum vorhandenen WKA. Für die WKA ist zwar Bestandsschutz gegeben, darüber hinaus darf aber kein Repowering oder eine Neuerrichtung von WKA erfolgen, um das Kollisionsrisiko auf lange Sicht auszuschließen.

Die fachlichen Erkenntnisse für die Abgrenzung des Dichtezentrums beruhen auf jahrelangen kontinuierlichen Beobachtungen der Fachbehörden, unterstützt durch die staatliche Vogelschutzwarte.

Es ist mit weitaus überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Errichtung von WKA in diesem Dichtezentrum zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), so dass es von WKA freigehalten werden soll.

Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben

Schleswig-Holstein hat eine hohe Bedeutung als Überwinterungsgebiet oder Zwischenrastgebiet für nordische Gänse und Schwäne. Alle Arten zeigen ein deutliches Meideverhalten gegenüber WKA. Ein Verlust von geeigneten Nahrungsflächen führt zu erhöhtem Aufwand für den Nahrungserwerb, zu verminderter Fitness der Gänse und Schwäne und zu geringerem Bruterfolg. Die Errichtung von WKA in traditionellen Nahrungsgebieten von mindestens landesweiter Bedeutung (>2 % des Landesrastbestandes) soll daher unterbleiben, da die Gebiete sonst mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Bedeutung verlieren und sich dann der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern wird (Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Bei den beiden in Schleswig-Holstein vom Aussterben bedrohten Arten Trauer- und Lachseeschwalbe besteht im Koloniebereich und dem An- und Abflugbereich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Weiter erhöht wird dieses Risiko dadurch, dass ein Großteil des Nahrungserwerbs im terrestrischen Nahbereich um die Kolonien stattfindet. Daher soll die Errichtung von WKA im Umfeld (1000 m-Radius) der Kolonien unterlassen werden. Sowohl die bedeutsamen Nahrungsgebiete der Gänse und Schwäne als auch die bedeutsamen Koloniestandorte liegen vielfach in Europäischen Vogelschutzgebieten, werden aber nicht vollständig von diesen erfasst.

Wiesenvogel-Brutgebiete

Der Schutz der Wiesenvögel (v.a. Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kiebitz) stellt einen Schwerpunkt im Naturschutz in Schleswig-Holstein dar. Der Bestand dieser Arten ist in den letzten Jahrzehnten teils dramatisch eingebrochen und konnte erst durch erhebliche Anstrengungen teilweise stabilisiert werden. Maßnahmen allein in den Vogelschutzgebieten reichen hierzu nicht aus. Daher wurde eine Kulisse festgelegt, in der aus Gründen des Wiesenvogelschutzes eine Umwandlung von Grünland in Ackerland nur ausnahmsweise mit strengen Auflagen zugelassen werden kann (siehe „Wiesenvogelerlass“ in der Fassung vom 30.12.2013). Diese Kulisse hat für den Wiesenvogelschutz eine herausragende Bedeutung.

Die genannten Arten weisen als Brutvögel gegenüber WKA ein deutliches Meideverhalten auf. Zusätzlich führt die Erschließung der Gebiete für WKA zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerung und Zerschneidung durch die Zuwegungen mit zahlreichen Nebenfolgen (leichtere Zugänglichkeit der Flächen für Prädatoren etc.). Die Errichtung von WKA in der Wiesenvogelkulisse des Landes kann daher den Wiesenvogelschutz konterkarieren.

Bestehende Windparks innerhalb der Kulisse stellen Störbereiche für Wiesenvögel dar, die nicht oder nur in geringerer Intensität als Lebensraum genutzt werden können. Angesichts des nur begrenzt vorhandenen Raumes für Wiesenvogelschutz haben bestehende WKA zwar Bestandsschutz, ein Repowering oder eine Neuerrichtung von WKA an diesen Standorten darf jedoch nicht erfolgen.

Die Abgrenzung der Wiesenvogel-Brutgebiete entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Naturschutzverwaltung. Eine pauschale Freihaltung dieser Gebiete ist daher aus artenschutzrechtlichen Vorsorgegründen planerisch gerechtfertigt.

Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen;

3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche

Gänse und Schwäne benötigen während der Rast und Überwinterung Gewässer als Schlafplätze und landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker) als Nahrungsflächen. Werden zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen (größer als 2% des Landesbestandes) und den zugeordneten Schlafplätzen WKA errichtet, kann es

zu einer Barrierewirkung kommen, die zur Aufgabe geeigneter Nahrungsflächen und im Extremfall des gesamten Gebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet führen kann. Das Ausmaß der Barrierewirkung ist als hoch einzustufen. Um zu prüfen, ob im Einzelfall WKA innerhalb dieser Korridore zulässig sein könnten, wären umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht sachgerecht sind. Um vorsorglich den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden, werden die Flugkorridore zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen und den Schlafplätzen als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.

Dies gilt auch für die wichtigsten Kranichschlafplätze, die die Kraniche nach der Nahrungssuche nutzen. Hier besteht neben der Barrierewirkung auch Kollisionsgefahr. Ein Radius von 3 km um diese Schlafgewässer wird als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.

Die Abgrenzung der Vogelflugkorridore wurde aufgrund der der Staatlichen Vogelschutzbehörde vorliegenden Erkenntnisse über Schlafplätze und Rasträume vorgenommen.

Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland

Zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer und dem angrenzenden Küstenstreifen bestehen wichtige Wechselwirkungen u.a. in Form von Flugbeziehungen verschiedener Vogelarten. Von vielen Limikolenarten wird das Wattenmeer als Nahrungsraum und der Küstenstreifen als Hochwasserrastplatz genutzt. Von anderen Arten wird das Wattenmeer als Schlafplatz genutzt, während der Küstenstreifen als Nahrungsfläche dient (Indikatorart Goldregenpfeifer). Dies trifft in gleicher Weise auf den Nordwesten Fehmarns zu, da auch hier eine hohe Zahl von Goldregenpfeifern rastet und auf den angrenzenden Flächen Nahrung sucht. In dem Küstenstreifen mit intensiven Austauschbeziehungen ist von einem hohen Kollisionsrisiko auszugehen.

Wie Ergebnisse verschiedener Zählungen zeigen, nutzt der Goldregenpfeifer (Anhang I der Vogelschutz-RL) den Küstenstreifen besonders intensiv zur Nahrungssuche. Die Breite des genutzten Küstenstreifens hängt von der Art und Ausstattung der Flächen ab (genutzt wird vor allem Grünland aber auch Acker). Nahrung suchende Goldregenpfeifertrupps weisen dabei einerseits ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass wichtige Nahrungsflächen ganz verloren gehen oder von minderer Qualität sind, zum anderen kommt es bei den Flügen zwischen den Rast- und Nahrungs-

gebieten nachgewiesenermaßen zu Kollisionen (Tötungsrisiko).

Einbezogen in dieses Kriterium ist auch Helgoland (Insel + Düne). Helgoland ist das einzige deutsche Brutgebiet von Hochseevögeln, die den Bereich um die Insel und den Molenbereich intensiv als Überflugbereich von und zu den Bruffelsen nutzen. Hier besteht ein erhebliches Kollisionsrisiko mit WKA.

Insel und Düne besitzen herausragende Bedeutung als Zwischenrastplatz für über die Nordsee ziehende (Klein-)Vögel, die hier die einzige Rastmöglichkeit finden. Insbesondere bei schlechter Witterung ist Helgoland ein unverzichtbarer Zufluchtsort. Da viele der ankommenden Vögel nach dem Flug über das Meer erschöpft sind, sind Aufmerksamkeit und Manövrierfähigkeit bei ihnen herabgesetzt, so dass das ohnehin hohe Kollisionsrisiko in diesem Verdichtungsraum weiter steigt. Verstärkt ist das Risiko beim vielfach auftretenden Nachtzug.

In allen genannten Gebieten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass durch die Errichtung von WKA Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden, entweder indem das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder aber erhebliche Störungen verursacht werden (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population; § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher soll die Errichtung von WKA in diesen Bereichen von vornherein unterbleiben. Von den in den Küstenstreifen bestehenden WKA geht aufgrund ihrer Lage eine besondere Gefährdung von Vögeln aus, so dass auch in diesen Bereichen über den Bestandschutz hinaus keine Fortführung der Windkraftnutzung vertretbar ist. Die genaue Abgrenzung der Bereiche erfolgt hinsichtlich der Breite kartographisch auf Basis von bekannten Flächenbeschaffenheiten, Artvorkommen und dokumentierten Wechselbeziehungen.

Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3 km

Derartige Massenquartiere sind an vier Stellen in Schleswig-Holstein bekannt: Levensauer Hochbrücke, Segeberger Kalkberghöhle, Bunker Kropp, Keller Schleswig.

Die genannten Wintermassenquartiere sind für mehrere Fledermausarten von nationaler bis internationaler Bedeutung. Im Herbst fliegen Fledermäuse in die Quartiere aus einem vermutlich über Schleswig-Holstein hinausreichenden Gebiet ein und verlassen sie im Frühjahr wieder. Einflug und Verlassen der Quartiere zieht sich über einen längeren Zeitraum hin, so dass eine intensive Flugbewegung im Umfeld der Quartiere gegeben ist.

Da mehrere der in den genannten Quartieren überwinternden Fledermausarten ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WKA aufweisen, soll das Umfeld dieser Quartiere (Radius 3 km) von WKA freigehalten werden. Es ist bei der Errichtung von WKA in diesem Radius mit hoher Wahrscheinlichkeit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Eine Gefährdung geht auch von den bestehenden WKA aus, so dass ein Repowering innerhalb des Umgebungsbereiches nicht zugelassen werden darf.

FFH-Gebiete

Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitats von bestimmten Arten ausgewählt. Der Konflikt mit der Errichtung von WKA ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großräumigere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fledermäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie WKA verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu berücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europaweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Freihaltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt.

Daher ist eine Berücksichtigung der FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium sachgerecht.

Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen

In den Landschaftsrahmenplänen sind Gebiete dargestellt, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet aufweisen. Sie besitzen eine naturschutzfachlich hohe Schutzwürdigkeit und sind i.d.R. empfindlich gegenüber der Errichtung von baulichen Anlagen. Um zu prüfen, ob im Einzelfall die Errichtung von WKA mit den in den Landschaftsrahmenplänen für diese Flächen dargestellten Schutzgütern vereinbar ist, wären umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die auf Maßstabsebene der Regio-

nalplanung nicht sachgerecht sind. Insofern werden diese Gebiete wegen ihrer grundsätzlichen Schutzwürdigkeit im Sinne einer planerischen Vorsorge als weiche Ausschlussgebiete herangezogen.

Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten

Viele der genannten Gebiete können durch Einwirkungen aus der Umgebung beeinträchtigt werden. Wieweit dies durch WKA erfolgen kann, ist jedoch sehr vom Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Grundsätzlich sollen jedoch die Schutzgebiete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Daher wird der Umgebungsbereich von 300 m als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Dies entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der WKA von 150 m dem zweifachen der WKA-Höhe.

Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern

Gemäß § 4 Nr.1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11 % (ca. 173.500 Hektar) der Landesfläche, hat Schleswig Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinnen eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.

Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gemäß § 29 BauGB (u. a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach LBO sind, wozu WKA jedoch regelmäßig nicht zählen.

Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die besondere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere Waldpar-

zellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft einnehmen. Als Wälder werden daher alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwerke Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht.

Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/ 4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz.

Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG werden Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu, der Abstandspuffer von 30 – 100 m als weiches Tabu eingestuft (vgl. hierzu Begründung des harten Tabukriteriums). .

Wasserflächen

Alle Seen und Flüsse sowie die kleineren stehenden Gewässer und Fließgewässer in Schleswig-Holstein erfüllen vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die Erholung, die Binnenfischerei und vor allem als schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes. Die Errichtung von WKA innerhalb der Gewässer einschließlich ihrer Talräume stellt in jedem Fall einen erheblichen Eingriff in diese sensiblen Ökosysteme dar. Der Betrieb der Anlagen wäre mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für WKA verbunden. In den Fließgewässern und Seen dürfen keine WKA errichtet werden, wenn sie zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands führen würden. Aufgrund von wechselnden Wasserständen oder Hochwassersituationen oder den moorigen Böden in den Talräumen wäre die Zugänglichkeit zu den WKA nicht jederzeit gewährleistet.

Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist

Hauptziel der Planung ist die räumliche Konzentration von WKA, um gleichzeitig größere zusammenhängende Landschaftsteile von Anlagen freizuhalten und vor allem eine mehr oder weniger flächendeckende Bebauung mit Einzelanlagen zu verhindern. Damit ein Vorranggebiet eine hinreichende Konzentrationswirkung in diesem Sinne erzielt, muss es eine gewisse Mindestgröße haben, die zumindest geeignet ist, einen

Windpark, also drei oder mehr WKA aufzunehmen. Um diese Anforderung für die Ebene der Regionalplanung umsetzen zu können, wurde folgende pauschalierende Annahme und Verfahrensregel zugrunde gelegt:

Flächen unter 5 ha finden keine Berücksichtigung.

Darüber hinaus finden Flächen kleiner 15 ha zunächst keine Berücksichtigung. Sollten diese jedoch in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen, ist von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen. Damit erfolgt eine gemeinsame Betrachtung.

Sollten mehrere Flächen zwischen 5 und 15 ha in einem räumlichen Zusammenhang stehen und eine Größe von insgesamt 15 ha erreichen, erfolgt eine weitere Betrachtung. Der räumliche Zusammenhang wird hier jedoch nur bei einer Distanz von deutlich unter 400 m anzunehmen sein.

Grundsätzlich ist beim Zuschnitt der Flächen von der Referenzanlage mit einem Rotor Durchmesser von 100 m auszugehen. Daher müssen die Flächen an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m aufweisen.

Ausgehend von den Mindestabständen, die die angenommenen Referenzanlagen untereinander einhalten müssen, ist bei Flächengrößen unter 15 ha nicht mehr ausreichend Platz für drei WKA. Auf Flächen unter 5 ha ist i.d.R. keine Errichtung einer Anlage mehr möglich. Anhand bestehender Windparks, die in den letzten Jahren genehmigt wurden, hat sich diese Annahme bestätigt.

Die gewählte Mindestgröße von 15 ha gewährleistet jedoch nicht in allen Fällen, dass auch ein Windpark mit mindestens drei WKA entstehen kann. Für eine Größe ab 20 ha ist dies jedoch regelmäßig der Fall. Daher ist bei Flächengrößen zwischen 15 und 20 ha eine diesbezügliche Einzelfallprüfung erforderlich.

3. Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen

Die nach Abzug der harten und weichen Kriterien verbleibenden Potenzialflächen sollen zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt werden. Diese Belange / Nutzungen sind Flächen bezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung sollen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen werden, die jeweils im Einzelfall gewichtet werden müssen und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen sind. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationsfläche sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substantziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte

Hierunter fallen informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren. Hier ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob es zwischen der gemeindlichen Planung und der Regionalplanung einen Zielkonflikt gibt. In diese Kategorie fallen auch Aussagen informeller Konzepte (z. B. Stadt-Umland-Kooperationen), die in jedem Einzelfall hinsichtlich der darin formulierten Entwicklungsziele mit dem Interesse der Ausweisung eines Wind-Vorranggebietes abgeglichen werden müssen.

Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel

Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben (Ziffer 1.5 Abs. 2 LEP 2010). In den von der MKRO festgelegten und im LEP 2010 nachrichtlich dargestellten Verdichtungsräumen in den Ordnungsräumen um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Neben dem Ausbau der Verkehrsanbindungen sollen Flächen für Ge-

werbe- und Industriebetriebe in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Zugleich ist die Siedlungsentwicklung durch Siedlungsachsen und zentrale Orte sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren zu ordnen und zu strukturieren. Mittels dieser Instrumente sollen die durch die Raumannsprüche entstehenden Nutzungskonflikte reduziert werden (Ziffer 1.3 Abs. 2 u. 3 LEP 2010). Windenergie ist eine sehr extensive Flächennutzungsform, die im näheren Umfeld nur schwer mit anderen differenzierten Siedlungsnutzungen vereinbar ist. Eine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche sowie der verdichteten Ordnungsräume wird in vielen Fällen nicht mit den im LEP formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sein. Andererseits sind die Stadt- und Umlandbereiche und verdichteten Ordnungsräume zu groß und zu pauschal ausgewiesen, um sie zu einem weichen Ausschlusskriterium zu machen. Es bedarf daher einer sorgfältigen Einzelabwägung, ob innerhalb dieser Bereiche Vorranggebiete ausgewiesen werden können.

Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, /Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4) gelten. Es liegt ein gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zu Grunde gelegt.

Umzingelungswirkung, Riegelbildung

Es soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierte Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen

zu den Ortslagen. Dabei werden Elemente des Gutachtens aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) herangezogen.

In Fällen, in denen optische Riegel in der Landschaft entstehen würden, sollten größere Abstände zwischen den Vorranggebieten vorgesehen werden.

600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen

Innerhalb des Anlagenschutzbereiches mit 15 km Radius besteht nicht per se ein generelles Bauverbot, sondern nur ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. § 18a LuftVG erfordert eine Einzelfallprüfung, mit Hilfe derer jedes einzelne Bauwerk auf seinen möglicherweise störenden Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen zu bewerten ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich ist damit gerade nicht von vornherein schlechthin unmöglich. Daraus folgt, dass jedenfalls nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für die Windenergienutzung ungeeignet ist. Um bestimmte Bereiche (z.B. Sektoren) der Anlagenschutzbereiche sicher vorab ausschließen zu können, wäre eine entsprechende differenzierte Stellungnahme des Bundesamtes für Flugsicherung (BAF) erforderlich. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass das BAF nur bei ganz konkret benannten Vorhaben im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung darüber entscheidet, ob eine WKA zulässig ist oder nicht. Es wird daher nicht möglich sein, Anlagenschutzbereiche ganz oder teilweise den harten oder weichen Tabukriterien zuzuschlagen. Ausgenommen davon ist ein oben beschriebener innerer Ring mit 600 m Radius.

Um die Möglichkeit zu haben, zumindest in Einzelfällen Teile der Schutzbereiche über den 600 m-Radius hinaus auszuschließen, werden sie jeweils individuell auf Basis der eingehenden Stellungnahmen des BAF im Rahmen der Abwägung geprüft. Im Übrigen erfolgt grundsätzlich eine systemgerechte Abwägung aller im Verfahren bekannt gewordenen Stellungnahmen des BAF.

Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze;

Bauschutzbereiche um Flugplätze

Nach § 12 LuftVG ist eine Differenzierung in Zonen vorzunehmen, und zwar nach solchen Gebieten, in denen Windenergienutzung ausgeschlossen ist und in denen sie unter Vorbehalt möglich scheint.

Aus den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumen-

tenflugbetrieb ergibt sich, dass zumindest innerhalb der für jeden Flugplatz definierten An- und Abflugbereiche keine WKA zulässig sind, da sie in diesen Bereichen in jedem Fall eine Gefahr für den Luftverkehr darstellen. Gleiches gilt für die so genannten Platzrunden um Flugplätze. Diese Bereiche können zwar als Tabuzonen angesehen werden; sie sind jedoch nach Auskunft der Landesluftfahrtbehörde kartographisch nicht so erfassbar, dass sie bei der Potenzialflächenermittlung fehlerfrei pauschal in Abzug gebracht werden können. Es muss daher zwangsläufig bei einer Einzelfallprüfung dieser Bereiche bleiben, weshalb sie in die Abwägung eingestuft werden.

Der erweiterte Bereich nach § 12 Abs. 3 Satz 1 LuftVG, der nicht zu den Anflugsektoren und Platzrunden zählt, wird nicht vollständig von Windkraftnutzung ausgeschlossen werden können. Insofern kann er auch nicht zu einer Tabuzone erklärt werden. Gerade Randbereiche des Bauschutzbereichs nach § 12 LuftVG, die nicht für den An- und Abflugverkehr von Bedeutung sind, sind in die Betrachtung für eine WKA-Eignung einzustellen. Die Entscheidung wird Einzelfall abhängig von der Landes-Luftfahrtbehörde bzw. vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zusammen mit der Deutschen Flugsicherung zu treffen sein. Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass auf Basis des § 12 LuftVG keine pauschalen Tabuzonen festgelegt werden können.

Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen

Die Schutzbereichs-einzelforderungen enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Bereiche sind als Abwägungskriterien einzustufen. Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom BAIUDBw Infrastruktur benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt.

Hervorzuheben ist noch die Sonderkategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Standortkoordinaten, WKA-Technik, Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zugestimmt hat. Jegliche Änderung des Vorhabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng eingegrenzter Vorhabenbezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig mögliche Projektkonstellation eingeschränkt ist. Die entsprechenden Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen belegt werden.

Sektoren im 15 km-Schutzbereich außerhalb des Kernbereiches von 5 km um die Wetterradarstation Boostedt, in denen bereits WKA errichtet wurden

In einer Vorab einschätzung hat der DWD signalisiert, dass die Vorbelastungen durch bestehende WKA tolerabel und mit dem gesetzlichen Auftrag des DWD vereinbar sein können. Gleichwohl muss noch eine Abstimmung im Einzelfall erfolgen, unter anderem im Hinblick auf vorgegebene Höhenbegrenzungen. Hier ist zu entscheiden, ob die Einschränkungen so groß wären, dass ein wirtschaftlicher Betrieb moderner WKA nicht mehr möglich ist. Der sicherzustellende Vorrang der Windenergie vor anderen Nutzungen wäre bei zu starken Höhenbegrenzungen nicht mehr gegeben.

Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen

Außerhalb der Gebietskulisse der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind für bestimmte Flächen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe erteilt worden. Hier steht die Rohstoffgewinnung einer Eignung als Konzentrationszone für WKA entgegen. Daher ist innerhalb dieser Flächenkulisse die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung nicht möglich. Grundsätzlich ist ein pauschaler Ausschluss dieser Flächenkulisse gerechtfertigt, gleichwohl liegt ein landesweit einheitlich validierter Datensatz nicht vor. Insofern ist im Rahmen der Abwägung abzu prüfen, ob ggf. eine Abbaugenehmigung vorliegt und damit der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegensteht.

Belange des Denkmalschutzes

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 DSchG in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann.

Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).

Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und

Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisenbahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumbby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind.

Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalisierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalisierte Umgebungsbereiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist:

- 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen);
- 2.000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden;
- 5.000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen.

Im weiteren Verfahren der Flächenauswahl erfolgt eine einzelfallbezogene, möglichst frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesamt sowie dem Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck.

Netzkapazität

Aufbauend auf dem gesetzlich festgestellten Netzausbaubedarf, der in den nächsten Jahren in Schleswig-Holstein durch entsprechende Netzausbaumaßnahmen umgesetzt werden wird, soll bei weiteren Überlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung auf landesplanerischer Ebene zukünftig die Frage der regionalen Aufnahmekapazität der Netze als zusätzliches Abwägungskriterium mit einbezogen werden. Ziel ist es, weitere Windausbauplanungen vordringlich in Gebieten zu befördern, in denen noch hinreichende Aufnahmekapazitäten bestehen und keine zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen auf Höchstspannungsebene erforderlich werden. Grundlage für die Aufnahmekapazitäten sind die auf Bundesebene bestätigten Netzausbauplanungen. In der Abwägungspraxis bedeutet dies, dass der Regionalplangeber prüfen muss, ob die regionale Netzkapazität

zur Aufnahme der gesamten in der Region vorgesehenen Leistung reicht. Sollten zusätzliche Höchstspannungsleitungen unabdingbar sein, muss er sich bewusst machen, dass er mit der Ausweisung entsprechender Flächen implizit eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Transportleitungen trifft, und muss die davon ausgehenden Eingriffe in Schutzgüter grundsätzlich in seine Abwägungsentscheidung einbeziehen. Dies kann dazu führen, dass bei einer Auswahlentscheidung über mehrere nach Prüfung der sonstigen Abwägungskriterien gleichermaßen für die Windenergie geeigneten Flächen am Ende diejenigen bevorzugt werden können, für die ein Netzanschluss und eine Abnahme des Stromes ohne neue Ausbaumaßnahmen im Höchstspannungsnetz gesichert ist. Wenn der Windenergienutzung nachweislich hinreichend Raum verschafft wurde, müssen nicht noch zusätzlich Flächen aufgenommen werden, bei denen die Stromabnahme nur durch weitere bisher nicht eingeplante Ausbaumaßnahmen im Höchstspannungsnetz möglich wäre.

Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz

In den Regionalplänen sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz die zur Regelung des Hochwasserabflusses im Binnenland erforderlichen Flächen (Überschwemmungsbereiche) ausgewiesen. Hierzu gehören:

- durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete;
- Gebiete zwischen den Flüssen und ihren Deichen, die nach dem Wasserrecht per Legaldefinition als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind, sowie
- weitere potenzielle Überschwemmungsgebiete.

Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind gemäß Ziffer 5.5.1 Abs. 2 LEP in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche zu erhalten und langfristig zu sichern. Durch die Ausweisung als Vorranggebiet wird der auf der Maßstabsebene der Regionalpläne weitestgehend räumlich sowie sachlich konkretisierten Nutzung für den vorbeugenden Hochwasserschutz der Vorrang eingeräumt. Andere Planungen und Maßnahmen können nur realisiert werden, wenn sie mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz vereinbar sind. Inwieweit dies für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zutrifft, ist im Einzelfall in der Abwägung zu prüfen.

Naturparke

Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Natur-

denkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.

In diesen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für Tourismus und Erholung ist in den gebietsbezogenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energie zwar nicht explizit vorgesehen. Insofern wird die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ganz überwiegend nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar sein. Gleichwohl erscheint es in Einzelfällen möglich, dass in Randzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden können.

Charakteristische Landschaftsräume

Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von WKA freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt:

Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von WKA mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum“ als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten“.

Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat (Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006). Dort heißt es auf S. 22: „Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktionen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwischen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [...] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Element nachhaltiger Raumentwicklung.“

Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabilisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen.

Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr eingeeengt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen.

Querungshilfen und damit verbundene Korridore

Im Zusammenhang mit dem Bau der A 20 und dem 6-streifigen Ausbau der A 7 verfolgt die Landesregierung ein Konzept von Querungshilfen mit dem Ziel, den Austausch von Populationen wandernder Arten zu verbessern bzw. erstmalig zu ermöglichen. Leitart ist dabei der Rothirsch, dessen Einzelpopulationen in Schleswig-Holstein relativ klein sind und weitgehend isoliert voneinander bestehen. Zur Stabilisierung des Bestandes ist ein genetischer Austausch zwischen den einzelnen Vorkommen wie sie im Gutachten des MELUR aus 2009 beschrieben werden (Meißner, M. et. al., „Der Rothirsch in Schleswig-Holstein - Lebensraum, Lebensraumverbund und Management“) von elementarer Bedeutung. Darüber hinaus sollen die Querungshilfen dazu dienen, Hauptachsen des Biotopverbundsystems, die durch den Bau der A 20 zerschnitten werden, zu erhalten. Bestandteile des Konzeptes sind auch Trittsteinbiotope und Korridore, die migrierenden

Arten als Leitstrukturen dienen und die auf die bereits bestehenden und noch geplanten Grünbrücken hinführen. Für den Rothirsch ist eine Empfindlichkeit gegenüber neu errichteten WKA innerhalb dieser Leitstrukturen gutachterlich nachgewiesen (Meißner, M.: „Auswirkungen von WKA auf die Raumnutzung von Rothirschen“, unveröffentlicht 2009). Das Konzept ist zentraler Bestandteil, um die Belange von Natur und Landschaft im Straßenbau berücksichtigen zu können. Als Minimierungsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung dient es dazu, die zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete soll daher das gutachterlich ermittelte Konzept für die Trittsteinbiotope und Korridore als wichtiges Abwägungskriterium mit einfließen.

Dabei baut die Planung darauf auf, dass in einem durch die Straßenbaumaßnahmen völlig neu strukturierten Bereich das Rotwild die gebotenen Querungshilfen nutzt und sich räumlich umorientiert. Sich neu orientierende Rothirsche bedürfen der Abschirmung vor unkalkulierbaren Störeinflüssen. Die angenommenen Migrationskorridore wurden bewusst schmal gehalten, Irritationen durch WKA lassen sich deshalb nicht ausschließen.

Weitere bereits bestehende oder geplante Querungshilfen sollen in ihrer Funktion nicht durch WKA gefährdet werden. Dies kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, an dem die Straßenbauverwaltung beteiligt wird, gewährleistet werden.

Planverfestigte Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Öko-Kontenflächen

Für die laufenden oder bereits abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren im Straßenbau müssen über entsprechende Flächen die als erforderlich ermittelten Kompensationsmaßnahmen beschrieben werden. Geeignete Flächen müssen dokumentiert sein. In vielen Fällen geht es auch um aus dem Artenschutz resultierende Maßnahmen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Entwicklungsziele auf den Flächen nicht durch neue Eingriffe gefährdet werden. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob auf Kompensationsflächen für den Straßenbau oder in deren unmittelbarer Umgebung die Errichtung von WKA mit den Entwicklungszielen vereinbar ist.

Darüber hinaus sind auf weiteren Flächen naturschutzrechtliche Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen, möglicherweise in anerkannten Öko-Kontenflächen, geplant, in Umsetzung oder bereits umgesetzt. Ob diese Flächen für die Errichtung von WKA geeignet sein können, wird von den jeweiligen Entwicklungszielen sowie dem Zuschnitt und der Lage der Fläche abhängen. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob derartige Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Frage kommen. Ggf.

wird eine Verlagerung auf die nachfolgenden Verfahrensebenen (Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren nach BImSchG) sinnvoll sein.

Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunnelalsysteme, Kleeckanten und Steilufer)

Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Aus pädagogischer Sicht sind Geotope lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Veränderung von Landschaftsteilen. Auch die touristische Bedeutung von Geotopen ist hervorzuheben. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten darstellen.

Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen, sind schützenswert. In Schleswig-Holstein ist der rechtliche Schutz von Geotopen über das Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) möglich. Eine Unterschutzstellung kann als geschützter Teil von Natur und Landschaft zum Beispiel in Form von nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen. Im Land gibt es bereits einige naturschutzrechtlich geschützte Geotope, von denen einige sogar bundesweit von Bedeutung sind (zum Beispiel die mit dem Prädikat „Nationaler Geotop“ ausgezeichneten Objekte Kalkgrube Lieth, Morsum Kliff auf Sylt und Helgoland).

Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich in Schleswig-Holstein vorrangig aus geomorphologischen und in Einzelfällen auch aus petrographischen, tektonischen oder paläontologischen Besonderheiten. Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich. Bauliche Anlagen wie WKA können geeignet sein, diesem entgegenzustehen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Einzelfall.

Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten

Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Dies betrifft z.B. Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch, die in Waldgebieten brüten, aber auf die umgebenden, nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche als Nahrungshabitate angewiesen sind und dabei mit WKA kollidieren können. Für eng abgegrenzte Vogelschutzgebiete mit Vorkommen von Gänsen und

Schwänen, die in den außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrung suchen, können Konflikte durch den Verlust von Nahrungsflächen auftreten, da die Arten den Nahbereich von WKA meiden.

Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr). Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitate verloren gehen, wenn im Umfeld WKA errichtet werden.

Dies entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein.

Im Bereich von 300 bis 1.200 m gelten die genannten Sachverhalte mit geringerer Intensität als im Bereich bis 300 m (weiches Tabukriterium), so dass dieser Bereich als Abwägungskriterium aufgenommen wird.

Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs

Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen wie z.B. Küsten- und Fließgewässersystemen und verdichtet sich hier. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der WKA, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Durch die zunehmende Anlagenhöhe erhöht sich dieses Risiko noch. Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden. Wichtige Zugachsen sind die Nord- und Ostseeküste, die Unterelbe, der Korridor von der Eckernförder Bucht zur Eidermündung und Husumer Bucht, der Nord-Ostsee-Kanal, die Stör und Teile von Fehmarn und der Landschaft Wagrien. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes angemessen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterscheiden.

Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten

Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt.

Die Abwägung kann in Einzelfällen unter folgenden Voraussetzungen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 (Az. 1 KN 6/13 u.a.) beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen.

Prüfbereiche im 3 bis 6 km Radius um Seeadlerhorste und Schwarzstorchhorste, im 1 bis 2 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 bis 4 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten

Im Rahmen der flächenbezogenen Einzelabwägung für die Regionalplanung ist die Kollisionsgefährdung (Tötungsrisiko) der Arten mit WKA oder die Barrierewirkung im Bereich von Nahrungsflächen und Flugkorridoren abzuwägen.

Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist u.a. dann anzunehmen, wenn aufgrund der Habitatausstattung begründete Hinweise eine erhöhte Raumnutzung erwarten lassen oder

wenn mehrere Prüfbereiche einer oder mehrerer genannter Arten überwiegend deckungsgleich sind.

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine Risikoabschätzung über vorsorglich freizuhaltende Bereiche (Freihalten wichtiger potenzieller Flugkorridore oder wichtiger Nahrungshabitate). Eine abschließende gutachterliche Untersuchung als Grundlage für die verbindliche Festlegung ggf. weiterer notwendiger Vermeidungs-, Minimierungs- oder artenschutzrechtlicher Maßnahmen oder Erfordernisse muss im Rahmen der Einzelzulassungen erfolgen.

Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)

In einigen Bereichen sind die Horststandorte der Rotmilane nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren vor, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von WKA bestehen könnte. Das Risiko ist im Rahmen der Regionalplanung einzelfallbezogen abzuwägen.

Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen

Als hartes Ausschlusskriterium sind Biotopflächen mit einer Größe über 20 ha benannt worden. Kleinere Biotopflächen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhaben-Planung berücksichtigt werden. Wenn allerdings Flächen identifiziert werden, auf denen mehrere Kleinbiotopflächen auf engem Raum beieinander liegen, so ist zu prüfen, ob eine solche Biotop-Dichte nicht im Einzelfall zum Ausschluss einer Potenzialfläche führen muss, weil keine ausreichende Restfläche für die Errichtung von WKA mehr verbleibt.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

Hierbei handelt es sich um Gebiete, für die bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind oder die aufgrund ihrer „Lebensraumausstattung“ potenziell für bedeutende Fledermausvorkommen geeignet sein können. Dies können im Einzelfall stehende Gewässer, Fließgewässer, Wald- und Gehölzflächen, besonders geeignete Einzelquartiere sowie besondere Migrations- und Jagdräume sein. Neben den eigentlichen Vorkommensbereichen sind auch Pufferabstände gegenüber WKA im Einzelfall zu berücksichtigen.

Vielfach liegen hierzu Daten bei den Naturschutzbehörden vor, die vorhabenbezogen im Rahmen einer gutachterlichen Prüfung hinsichtlich des Konfliktpotentials mit geplanten WKA abschließend artenschutzfachlich zu beurteilen sind. Im Einzelfall ist zunächst aufgrund der maßgeblichen „Lebensraumausstattung“ ein tatsächliches Vorkommen zu überprüfen. Dieses erfolgt in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Für die weiteren fachlichen und methodischen Einzelheiten sind die „Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein - Teil III: Fledermausschutz“ (LANU 2008) zu berücksichtigen.

Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. In den Landschaftsrahmenplänen werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Gegensatz zu den Schwerpunktbereichen können WKA in Verbundachsen eher mit den Schutzziele vereinbar sein. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert.